

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-97/001-2015

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005
Mag. Johannes Müller

Durchwahl
12767

Datum
3. November 2015

Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1973, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.11.2015
Ltg.-**783/G-27/1-2015**
L-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Derzeit ist die Agrarbehörde verpflichtet, über einen Antrag auf Einräumung eines Bringungsrechtes inhaltlich zu entscheiden, obwohl die Voraussetzungen für die Einräumung eines Bringungsrechtes nach § 66a Forstgesetz 1975 vorliegen.

In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass es Bringungs- bzw. Güterweggemeinschaften verabsäumen, Organe nach zu besetzen. Dieser Umstand verursacht der Aufsichtsbehörde erhebliche Schwierigkeiten.

2. Soll-Zustand:

Das Bringungsrecht nach dem GSLG soll nur bestehen, wenn jenes nach § 66a Forstgesetz 1975 nicht einzuräumen ist. Die derzeit bestehende Kompetenz der Agrarbehörde wird diesbezüglich zugunsten der Einräumung eines Bringungsrechtes nach dem Forstgesetz 1975 aufgegeben, um die Verwaltung zu entlasten. Zukünftig wird bei Zuständigkeit der Forstbehörde ein gegenüber der Agrarbehörde geltend gemachter Anspruch auf Einräumung eines Bringungsrechtes nach dem GSLG nicht erfolgreich sein.

Die gesetzliche Möglichkeit der Agrarbehörde, eine Vollversammlung einer Bringungs- bzw. Güterweggemeinschaft von Amts wegen einzuberufen, wird nicht nur zu einer Ver-

waltungsvereinfachung führen, sondern entspricht dem Gedanken der Selbstverwaltung eher als die Bestellung eines nicht durch die Gemeinschaft legitimierten Sachwalters.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich für Artikel I des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973 auf Art. 12 Abs. 1 Z. 3 und für Artikel II des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973 auf Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Es bestehen keine Anknüpfungspunkte zu landesgesetzlichen Bestimmungen.

5. EU-Konformität:

Dieser Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973 sollen die Vollzugsprobleme mit dem Forstgesetz 1975 bereinigt werden.

7. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

8. Mitwirkung von Bundesorganen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

10. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Besonderer Teil:

Zu § 2:

Die Änderung soll die Zuständigkeitskonkurrenz zwischen der Forstbehörde zur Einräumung eines Bringungsrechts nach § 66a Forstgesetz 1975 und der Agrarbehörde in der Vollziehung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973 (im Folgenden kurz GSLG genannt) lösen. Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Agrarbehörde selbst dann zuständig, über einen Antrag auf Einräumung eines Bringungsrechtes zu entscheiden, wenn die Voraussetzungen für die Einräumung eines Bringungsrechtes nach § 66a Forstgesetz 1975 gegeben sind. Die Praxis hat in vielen Fällen ergeben, dass bereits eine Forststraße vorhanden ist und die Forstbehörde zur Beseitigung eines Erschließungsmangels ein Mitbenützungsrecht einräumen könnte. (vgl. das zum K-GSLG ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 17. Dezember 2008, 2007/07/0107 mit Hinweis auf dessen Erkenntnis vom 17. Mai 2001, 97/07/0224). Einem solchen Mitbenützungsrecht auf einer bereits vorhandenen Forststraße soll gegenüber der Einräumung eines Bringungsrechtes nach dem GSLG der Vorzug gegeben werden. Der Bringungsrechtswerber erfährt dadurch keinen Nachteil. Die nun geschaffene primäre Zuständigkeit der Forstbehörde führt zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung. Begehrt der Bringungsrechtswerber Benützungsrechte, welche über den Anwendungsbereich des § 66a Forstgesetz 1975 hinausgehen, etwa weil die Erschließung landwirtschaftlich genutzter Flächen über Waldboden erfolgen soll, bleibt die Zuständigkeit der Agrarbehörde weiterhin aufrecht.

Zu § 19:

Die Aufsichtsbehörde darf gegenüber einer Gemeinschaft Ersatzhandlungen nur dann anordnen, wenn sie vorher der Gemeinschaft aufgetragen hat, den gesetzmäßigen Zustand selbst herzustellen. Fehlt es an einem Obmann oder am gesamten Vorstand, bedarf es einer aufwendigen Bestellung eines Sachwalters durch die Behörde. Nach der derzeitigen Gesetzeslage besteht für die Agrarbehörde nicht die Möglichkeit, eine Vollversammlung einer Bringungs- bzw. Güterweggemeinschaft von Amts wegen einzuberufen. Hinkünftig soll es zur Vermeidung dieses Mehraufwandes möglich sein, über Initiative der Agrarbehörde eine Neuwahl zu versuchen. Durch den Verweis in § 24 Abs. 4 gilt dies sinngemäß auch für Güterweggemeinschaften.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung